

# Tennisclub Zimmern-Horgen e.V.

## Vereins – Satzung

### § 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Zimmern-Horgen e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Zimmern-Horgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Tennissports zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Tennisanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahme Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können.  
Mit der Aufnahme ist die dem Aufnahmeantrag beigefügte Abbuchungsermächtigung einzureichen.

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern diese nicht durch § 4, Ziff. 2 oder durch § 6 der Satzung beschränkt bzw. erweitert sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen. Spielberechtigte sind nur aktive Mitglieder.  
  
Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Organe des Vereins gewählt werden. Ausgenommen davon ist der Jugendleiter, der jünger sein kann.
2. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins ist darüber hinaus für alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren und gleichgestellte Personen in der Spiel- und Platzordnung gesondert geregelt.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 70 Jahren verpflichtet sich zu einem Arbeitseinsatz von jährlich 4 Stunden.

Von den Turnierspielern und Turnierspielerinnen wird außerdem erwartet, dass sie an den angesetzten sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, das Training regelmäßig besuchen und den Anordnungen der jeweils hierfür zuständigen Verantwortlichen Folge leisten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung, die der sonstigen Gebühren vom Vorstand allein festgesetzt.

## § 6

### Besondere Mitgliedschaft

1. Außer den Vollmitgliedern können dem Verein angehören:

- a) Ehrenmitglieder
- b) passive Mitglieder

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragszahlung befreit.

3. Die passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder können die Vollmitgliedschaft erwerben, wenn sie die jeweils geltenden Aufnahmegebühren für eine Vollmitgliedschaft entrichten.

Passive Mitglieder, die früher Vollmitglied waren, können jederzeit unter den gegebenen Bedingungen (§ 3, Ziff. 4) wieder Vollmitglied werden, ohne eine zusätzliche Aufnahmegebühr zu bezahlen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

2. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen. Mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Verein behält sich vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Gebührenrückstände einzufordern.
3. Der Austretende oder Ausgeschlossene verpflichtet sich zur Rückgabe der ihm vom Verein geliehenen Schlüssel für die Clubanlage innerhalb von 14 Tagen. Andernfalls ist der Verein zu einer Säumnisgebühr in Höhe von 50,-- € berechtigt. Vorausgezahlte Beiträge brauchen nicht zurückerstattet werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus folgenden Gründen erfolgen:
- a) Nichtzahlung der Beiträge
  - b) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Vereinsfriedens
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
6. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstige Gegenstände sofort zurückzugeben.

7. Disziplinarmaßnahmen (Platz-, Clubhaussperre, Verweis, Geldbuße und anderes) können gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Betracht kommt.

## § 8

### Vermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie ist allein zuständig für:
  - a) Entgegennahme und Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung eines eventuell vorliegenden Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Kassiers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen des Jugendleiters

- e) Änderung der Satzung
  - f) Neufestsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 
2. Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie von mindestens 20 Vollmitgliedern schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.
  3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage (ordentliche) bzw. 7 Tage (außerordentliche) vor der Versammlung zu erfolgen.
  4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der ordentlichen bzw. 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Besitz des 1. Vorsitzenden sein. Später vorgetragene Änderungsanträge können auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
  5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziff. 3 einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienenen Mitglieder keine Rolle (ausgenommen § 13). Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung werden nicht bewertet.
  6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen in der Regel durch Zuruf oder Handaufheben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  7. Der 1. Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
9. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und besteht aus folgenden Personen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendleiter-/in
  - g) Ausschussmitgliedern, die als Referenten zur besonderen Verwendung eingesetzt werden können
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter hat jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur in Verhinderungsfällen des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Bei einem Rücktritt von mehr als zwei der unter § 11, Ziffer 1a bis 1d aufgeführten Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 6

Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Vereinsaufgaben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiterzuführen. Das Gleiche gilt bei Rücktritt der gesamten Vorstandschaft.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des 1. Vorsitzenden fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im speziellen Fall nicht etwas anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist. Für den Beschluss sind jedoch mindestens 4 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung auf seine Mitglieder und grenzt die jeweiligen Zuständigkeiten ab.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebes zusätzliche Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 der Satzung sind. Alle Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, das die Ausschusssitzungen einberuft und den Vorsitz führt. Die Empfehlungen der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und werden dem Vorstand zur Entscheidung zugeleitet. Die Auflösung dieser nicht ständigen Ausschüsse ist nach Fortfall des Bedarfs möglich.
10. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Trainer.



## § 12

### Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württembergischen Landessportbund im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages gewährleistet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei sportlich bedingten Unfällen oder Diebstahl auf den Platzanlagen, in den Umkleieräumen und im Clubhaus.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Zimmern-Horgen Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen ist zur treuhänderischen Verwahrung der Gemeinde Zimmern-Horgen zu übergeben, bis ein Nachfolgeverein mit gleichem Vereinszweck gegründet ist.

Der Nachfolgeverein muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Der Nachfolgeverein hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird im Zeitraum von 2 Jahren kein Tennissport treibender Verein gegründet, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zimmern-Horgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand des Vereins ist Rottweil
  
2. Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
  - a) die Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) die Platz- und Spielordnung
  - c) die Hausordnung für Clubhaus und Umkleideräume
  
3. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Deutschen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.